

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband Region Zürich

Wettspielreglement Tischtennis

Ausgabe 2019

In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFFS	Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband
TK	Technische Kommission
Verein	Firmen- und Freizeitsportverein
WR	Wettspielreglement Tischtennis
STT	Schweizerischer Tischtennisverband
ITTF	Internationaler Tischtennisverband

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
- Inhalt des WR	1	3
- Einhaltung der Reglemente des SFFS ï Haftung und Verantwortung des Vereins ï Begriff Spieler ï Unfallversicherung	2	3
- Einhalten von Fristen	3	3
II. Organisation und Durchführung der Verbandsspiele		
- Begriff Verbandsspiele ï Tischtennisregeln ï Spielpläne und Spielaufgebote ï Offizielle Mitteilungen der TK	4	4
- Kombinierte Mannschaften	5	4
- Mannschaftsrückzug	6	4
- Platzclub ï Pflichten des Platzclubs ï Matchformular Eingabe/Kontrolle im Internet	7	4 ï 5
- Spielbeginn	8	5
- Nicht beendiges Spiel	9	5
- Spielverschiebung	10	5 - 6
III. Mannschaftsmeisterschaft		
- Stärkeklassen	11	6
- Mannschaftszusammensetzung ï Stammspieler und Ersatzspieler	12	6 - 7
- Austragungsmodus ï Rückzug der Mannschaft nach Meldeschluss	13	7
- Spielformel und Spielfolge ï Bewertung der Spiele für die Rangfolge	14	7 - 8
- Entscheidungsspiele	15	8
- Regionalmeister	16	8
- Zeitlicher Ablauf	17	8

IV. Mannschaftscup

- Teilnahme am Cup	18	9
- Zusammensetzung der Cupmannschaft	19	9
- Anmeldung zum Cup	20	9
- Cuprunden	21	9
- Spielformel und Spielfolge	22	9
- Endspiele	23	10

V. Einzelmeisterschaften und Turniere

- Teilnahmeberechtigung i. Senioren/Veteranen	24	10
- Ranglistenturniere	25	11

VI. Teilnahmeberechtigung und Anmeldung der Spieler

- Teilnahmeberechtigung der Spieler	26	11
- Anmeldung der Spieler	27	11
- Klassierung der Spieler	28	11 - 12
- Eintritt der Spielberechtigung	29	12
- Nicht spielberechtigte Spieler	30	12

VII. Forfait - Fälle

- Automatischer Forfait - Eintritt	31	12 - 13
- Forfait - Eintritt auf Grund eines Protestes	32	13
- Forfait - Bewertung	33	13

VIII. Proteste

- Anmeldung des Protestes i. Vor Spielbeginn anzumeldender Protest - Tatsachenentscheide	34	13 - 14
- Schriftliche Bestätigung des Protestes i. Protestkaution i. Formalitäten nicht erfüllt i. Rückzug des Protestes i. Untersuchungskosten	35	14
- Zuständigkeit der TK i. Rekursrecht	36	14
- Proteste an Einzelmeisterschaften und Turnieren	37	15

IX. Strafen

- Zuständigkeit der TK i. Strafvorfälle i. Boykott i. Bestrafung von Mannschaften i. Haftung des Vereins i. Inkrafttreten der Straf- verfügung i. Rekursrecht	38	15 - 16
---	----	---------

X. Preise

- Wander- und Erinnerungspreise	39	16
---------------------------------	----	----

XI. Schlussbestimmungen

- Behandlung von im WR nicht vorgesehenen Fällen i. Rekursrecht bei Entscheidungen und Verfügungen der TK	40	16 - 17
- Inkrafttreten des WR	41	17

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Das Wettspielreglement Tischtennis (WR) regelt den Tischtennis-Spielbetrieb im Schweizerischen Firmen- und Freizeitsportverband (SFFS) Region Zürich.	Inhalt des WR
Artikel 2 1. Die Technische Kommission Tischtennis (TK) ist verpflichtet, sich in ihren Entscheidungen an die Vorschriften der Verbandsstatuten, des WR, des "Reglements über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen" des SFFS, der offiziellen Spielregeln, der Strafbestimmungen und der anderen vom SFFS und vom SFFS Region Zürich genehmigten Reglemente zu halten. 2. Der Verein ist dem SFFS Region Zürich und der TK gegenüber haftbar für alle Handlungen seiner Spieler, Mitglieder und Funktionäre sowie der Zuschauer. 3. Der Verein ist allein verantwortlich für die Spielberechtigung seiner Spieler und für die Einhaltung der Verbandsstatuten und Reglemente. Unwissenheit oder Unkenntnis der Verbandsstatuten und der Reglemente schützen nicht vor der Anwendung der Strafbestimmungen. 4. Als Spieler im Sinne des WR gelten Damen und Herren, es sei denn, für Damen und Herren gelten besondere Bestimmungen. 5. Die Spieler müssen gegen Unfall versichert sein. Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist der Verein verantwortlich. Eine Haftung des SFFS Region Zürich oder der TK bei Unfällen besteht nicht.	Einhaltung der Reglemente des SFFS Haftung und Verantwortung des Vereins Begriff Spieler Unfallversicherung
Artikel 3 Eine gesetzte Frist beginnt mit dem auf den Zustellungstag folgenden Werktag; sie endet um Mitternacht des letzten Tages. Ist dieser ein Samstag, ein Sonntag, ein eidgenössischer oder ein gesetzlich anerkannter Feiertag, läuft die Frist um Mitternacht des darauf folgenden Werktages ab. Wird für die Zustellung einer Mitteilung, einer Eingabe oder eines Entscheides die Post benützt, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe der Sendung bei einer schweizerischen Poststelle vor Ablauf der Frist erfolgt ist.	Einhalten von Fristen

II. Organisation und Durchführung der Verbandsspiele

Artikel 4 1. Als Verbandsspiele gelten Spiele in den von der TK organisierten Meisterschaften, Cupkonkurrenzen und Turnieren. 2. Die Verbandsspiele sind entsprechend dem WR und anderer Bestimmungen des SFFS durchzuführen. 3. Massgebend sind die offiziellen Tischtennisregeln des STT bzw. des internationalen Tischtennisverbandes ITTF. 4. Die TK bietet die Mannschaften und Spieler durch Spielpläne, Spielaufgebote oder andere Mitteilungen auf. Diese Anordnungen und allfällige Änderungen der Spielpläne und Spielaufgebote durch die TK sind endgültig. 5. Offizielle Mitteilungen der TK sind im Internet zu publizieren oder den Vereinen durch Rundschreiben bekannt zu geben. Sie sind für die Vereine und ihre Spieler verbindlich.	Begriff Verbandsspiele Tischtennisregeln Spielpläne - Spielaufgebote Offizielle Mitteilungen der TK
Artikel 5 Die TK ist befugt, aus zwei Vereinen gebildete Mannschaften zu den Verbandsspielen zuzulassen, sofern eine oder beide Vereine nicht in der Lage sind, eine eigene Mannschaft zu stellen. Zu diesem Zwecke ist ein schriftlich begründetes Gesuch an die TK zu richten. Der Entscheid der TK ist endgültig. Kombinierte Mannschaften gelten im Sinne des WR als ein Verein.	Kombinierte Mannschaften
Artikel 6 Der Rückzug einer Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft oder Cupkonkurrenz ist der TK schriftlich zu melden. Der Verein der sich zurückziehenden Mannschaft hat die von der TK festzusetzende Rückzugsgebühr zu entrichten.	Mannschaftsrückzug
Artikel 7 1. Der im Spielplan oder in der offiziellen Mitteilung der TK erstgenannte Verein ist Platzclub. 2. Der Platzclub ist für den spielfähigen Zustand des Spiellokals i genügend Raum, Beleuchtung usw. i verantwortlich. Der Platzclub hat einwandfreies Material i Tische, Netze, Bälle i zu stellen. 3. Der Platzclub ist verpflichtet, das Resultat innert 48 Stunden nach Beendigung des Verbandsspiels im Internet einzutragen. Das Matchformular ist bis nach Saisonende aufzubewahren (die bisherige Einreichung an die TK bzw. das Sekretariat entfällt). Ist bei der Eingabe ein Fehler passiert, sendet der Platzclub ein	Platzclub Pflichten des Platzclubs Matchformular i Eingabe/Kontrolle im Internet

E-Mail an den Präsidenten und den Technischen Leiter der TK (mit Kopie an den Captain der betroffenen Mannschaft des Gastclubs). Der Gastclub kontrolliert die Einträge im Internet. Bei Fehler bzw. Unstimmigkeiten richtet er eine Einsprache innert 7 Tagen nach Beendigung des Verbandsspiels per E-Mail an den Präsidenten und den Technischen Leiter der TK (mit Kopie an den Captain der betroffenen Mannschaft des Platzclubs). Spätere Einwände werden nicht mehr berücksichtigt und das Spiel wird definitiv gewertet. 4. Der Platzclub ist von der TK zu büssen, wenn das Resultat nicht rechtzeitig im Internet eingetragen wurde.	
Artikel 8 1. Wenn zwischen den beiden Mannschaften nichts anderes vereinbart wird, gilt als Spielbeginn die Zeit gemäss Spielplan (in der Regel 20.00 Uhr, ausser vom Platzclub anders gemeldet). 2. Ist eine Mannschaft innert 15 Minuten nach Spielbeginn mangels erforderlicher Mindestzahl von Spielern nicht wettkampffähig, verliert sie das Spiel Forfait. Im gegenseitigen Einverständnis kann die Frist bis maximal 1 Stunde verlängert werden. 3. Bei den von der TK organisierten Veranstaltungen gilt als Spielbeginn die Zeit gemäss offizieller Mitteilung.	Spielbeginn
Artikel 9 1. Ein ohne Verschulden der beiden Mannschaften nicht beendiges Spiel ist an dem von der TK festzusetzenden Spieltag mit der gleichen Besetzung fortzuführen. Bereits ausgetragene Spiele sind nicht zu wiederholen. 2. Wird ein Spiel aus Verschulden einer oder beider Mannschaften nicht beendet, gelangen die Bestimmungen des Artikels 31 des WR zur Anwendung.	Nicht beendiges Spiel
Artikel 10 1. Vorverschieben von Spielen: Eine Vorverschiebung ist möglich, wenn beide Mannschaften einverstanden sind. Das vereinbarte Datum muss der TK z. K. mitgeteilt werden und erhält den gleichen Status wie in Art. 4.4. 2. Nachverschieben von Spielen: Nachverschieben um weniger als 14 Tage: - beide Parteien müssen einverstanden sein.	Spielverschiebung

- Der neue Termin muss dem Technischen Leiter schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mail genügt. - Der Technische Leiter wird den Spielplan im Internet entsprechend anpassen. - Wird das Spiel nicht angezeigt, beginnt die 48-stündige Frist zur Eintragung des Resultats im Internet zu laufen. Es gibt auf jeden Fall eine Busse. Nachverschieben um mehr als 14 Tage: - Es gelten die gleichen Bestimmungen wie oben. Zusätzlich braucht es die Bewilligung des Technischen Leiters. - Es muss ein schriftliches Gesuch gestellt werden. Ein Mail genügt. - Wird kein Gesuch gestellt und das Resultat ist nach 16 Tagen noch nicht im Internet eingetragen, verliert der Heimclub 0:10 w.o. Busse folgt.	
--	--

III. Mannschaftsmeisterschaft

Artikel 11 1. Die Mannschaftsmeisterschaft ist in verschiedenen Stärkeklassen = Kategorien durchzuführen. Die Kategorien sind mit A, B, C usw. zu bezeichnen. 2. Mit Ausnahme der Kategorie A können die Kategorien durch Gruppen unterteilt werden. 3. Massgebend für die Zuteilung in die Kategorien ist die letztjährige Rangliste. 4. In allen Kategorien sind i mit Ausnahme der untersten, wo keine Begrenzung besteht i höchstens zwei Mannschaften des gleichen Vereins zuzuteilen. 5. Die Zuteilung in die Kategorien und Gruppen obliegt der TK; ihr Entscheid ist endgültig.	Stärkeklassen
Artikel 12 1. Eine Mannschaft setzt sich aus drei Spielern zusammen. Die Zugehörigkeit des Spielers zu einer Mannschaft ist unabhängig von seiner individuellen Klassierung. 2. Zu dem von der TK festzusetzenden Zeitpunkt hat der Verein pro Mannschaft drei Spieler als Stammspieler zu melden. Bei Vereinen mit mehreren Mannschaften sind Stammspieler für die tiefer klassierten Mannschaften des Vereins nicht spielberechtigt. 3. Für jedes Spiel kann eine Mannschaft neu zusammengesetzt werden, jedoch unter Beachtung der Vorschriften dieses Artikels.	Mannschafts- zusammensetzung Stammspieler und Ersatzspieler

<
--

3. Die Reihenfolge der Spiele gemäss Absatz 1 dieses Artikels darf in keinem Falle geändert werden. 4. Für die Rangfolge einer Kategorie oder Gruppe zählt die Gesamtheit aller Siege und das Verhältnis zu den Niederlagen. Sollten zwei oder mehrere Mannschaften gleich viele Siege haben, werden in zweiter Linie die Resultate der Vor- und Rückrunde untereinander bewertet. - das bessere Verhältnis der Siege zu den Niederlagen - das bessere Verhältnis der gewonnenen zu den verlorenen Sätzen. - das bessere Verhältnis der gewonnenen zu den verlorenen Punkten. Tritt eine Mannschaft nur zu zweit an, kann sie höchstens 7:3 gewinnen. Treten beide Mannschaften nur zu zweit an, kann das Resultat höchstens 7:2 werden. Dadurch werden beide Mannschaften bestraft ohne sie büssen zu müssen.	Bewertung der Spiele für die Rangfolge
Artikel 15 1. Die TK bestimmt endgültig, in welchen Fällen Entscheidungsspiele auszutragen sind. Die TK setzt das Verfahren endgültig fest. 2. Bei Entscheidungsspielen gelten die Spielformel und die Spielfolge gemäss Artikel 14. 3. Bei Punktegleichheit entscheidet über die Rangfolge: - Erstens: die bessere Satzdiffrenz - Zweitens: die bessere Satzpunktedifferenz - Drittens: das Doppel	Entscheidungsspiele
Artikel 16 1. Die rangerste Mannschaft der Kategorie A ist Regionalmeister. 2. Der Regionalmeister ist verpflichtet, an der Schweizer Mannschaftsmeisterschaft teilzunehmen. 3. Die TK kann den Regionalmeister von der Teilnahmeverpflichtung an der Schweizer Mannschaftsmeisterschaft entbinden, wenn stichhaltige oder ausserordentliche Gründe vorliegen. In diesem Falle hat der Vizemeister die Schweizer Mannschaftsmeisterschaft zu bestreiten. In allen übrigen Fällen entscheidet die TK endgültig.	Regionalmeister
Artikel 17 Die TK setzt den zeitlichen Ablauf der Mannschaftsmeisterschaft endgültig fest.	Zeitlicher Ablauf

IV. Mannschaftscup

Artikel 18 1. Am Mannschaftscup kann eine unbeschränkte Anzahl von Mannschaften eines Vereins teilnehmen. 2. Der Mannschaftscup ist durchzuführen, wenn sich hierfür mindestens acht Mannschaften melden.	Teilnahme am Cup
Artikel 19 1. Die Cupmannschaft setzt sich aus zwei Spielern zusammen. 2. Die Spielstärke einer Mannschaft ist durch Klassierungspunkte begrenzt. Das Maximum dieser Punktezahl ist den Vereinen mit der Ausschreibung bekannt zu geben.	Zusammensetzung der Cupmannschaft
Artikel 20 1. Die Anmeldung für den Mannschaftscup hat die Namen von zwei Spielern und ihre gegenwärtige Klassierung zu enthalten. Die Zusammensetzung der Mannschaft kann für jede Cuprunde unter Berücksichtigung von Artikel 19 geändert oder ergänzt werden, sofern die Zusammensetzung mindestens einen Spieler der ursprünglich gemeldeten Mannschaft aufweist. Die Gesamtpunktzahl darf nicht höher sein als gemeldet. 2. Ist ein Spieler für eine Cupmannschaft gemeldet oder als Ersatzspieler eingesetzt, ist der Spieler in keiner anderen Cupmannschaft spielberechtigt.	Anmeldung zum Cup
Artikel 21 1. Die Auslosung der Cuprunden obliegt der TK; ihr Entscheid ist endgültig. Die erstgenannte Mannschaft ist Platzclub. 2. Die verlierende Mannschaft scheidet im Mannschaftscup aus.	Cuprunden
Artikel 22 Das Cupspiel setzt sich zusammen aus fünf einzelnen Spielen, die wie folgt auszutragen sind (Bezeichnung der Spieler: Platzclub: A und B ĩ Gastclub: Y und Z). 1. Spiel: Einzel A gegen Y 2. Spiel: Einzel B gegen Z 3. Spiel: Doppel A + B gegen Y + Z 4. Spiel: Einzel A gegen Z 5. Spiel: Einzel B gegen Y Die Reihenfolge der Spiele darf in keinem Fall geändert werden.	Spielformel und Spielfolge

Artikel 25 Die TK kann Ranglistenturniere durchführen. Das Prozedere und die Teilnahmeberechtigung ist den Vereinen mit der Ausschreibung bekannt zu geben.	Ranglistenturniere
---	--------------------

VI. Teilnahmeberechtigung und Anmeldung der Spieler

Artikel 26 1. Zur Teilnahme an Verbandsspielen sind Spieler berechtigt, die den Vorschriften des Reglements über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen des SFFS entsprechen und im Besitze einer gültigen Lizenz des SFFS sind. 2. Die Erteilung der Spielberechtigung obliegt in allen Fällen der TK.	Teilnahmeberechtigung der Spieler
Artikel 27 1. Vor Beginn einer Saison hat der Verein seine Spieler auf dem Formular „Spieler-Meldeliste“ der TK zu melden. Die TK bestimmt die Anmeldefrist endgültig. 2. Während einer Saison ist der Spieler nur für einen Verein spielberechtigt. 3. Spieler, die nach dem gemäss Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Meldeschluss neu hinzukommen, sind auf dem gleichen Formular zu melden. Nachmeldungen können bis spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres vorgenommen werden. Nach diesem Datum erteilt die TK keine Spielberechtigung mehr für die laufende Saison.	Anmeldung der Spieler
Artikel 28 1. Zu klassieren sind Spieler, die ordnungsgemäss gemeldet sind und im Vorjahr lizenziert waren. 2. Neu gemeldete Spieler sind vom Verein zu klassieren. Besitzt der neu gemeldete Spieler eine STT-Klassierung, ist diese zu übernehmen. Diese Klassierungen gelten als provisorisch. 3. Stellt die TK für einen neu gemeldeten Spieler eine offensichtliche Fehlklassierung des Vereins fest, ist der Spieler von der TK neu zu klassieren. Bei bereits ausgetragenen Cup-, Ranglisten- oder Turnierspielen ist die Cupmannschaft bzw. der Spieler von der TK zu disqualifizieren bzw. aus der Rangliste zu streichen.	Klassierung der Spieler

Die Disqualifikation bzw. die Streichung ist mit einer Busse verbunden. 4. Nicht mehr gemeldete Spieler behalten ihre Klassierung. Wird ein solcher Spieler nachgemeldet, kann der Verein die Neuklassierung bei der TK beantragen. 5. Die Klassierung der Spieler ist aufgrund der Richtlinien der Schweizerischen Technischen Kommission Tischtennis des SFFS vorzunehmen.	
Artikel 29 1. Mit dem Erhalt der Lizenznummer gilt der angemeldete Spieler für den meldenden Verein als spielberechtigt. 2. Die Straf- und Forfait - Bestimmungen kommen zur Anwendung, wenn die TK feststellt, dass die Angaben über den gemeldeten Spieler nicht der Wahrheit entsprechen.	Eintritt der Spielberechtigung
Artikel 30 1. Als nicht spielberechtigt gelten Spieler: - die nicht ordnungsgemäss angemeldet worden sind - für welche der Verein nicht im Besitze der Lizenznummer ist - die den Bestimmungen des Reglements über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen nicht entsprechen - die aufgrund einer Strafverfügung der TK suspendiert sind - die im SFFS mit einem Boykott belegt sind 2. Stellt die TK den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers fest, gelangen die Strafbestimmungen zur Anwendung. 3. Hat ein Verein Kenntnis vom Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers, kann er dies der TK schriftlich melden. Diese Mitteilung ist innert drei Tagen nach dem Spiel an die TK zu richten; sie wird als Einsprache und nicht als Protest behandelt.	Nicht spielberechtigte Spieler

VII. Forfait - Fälle

Artikel 31 1. Ein Spiel geht für die Mannschaft automatisch, d.h. ohne Einreichung eines Protestes durch die gegnerische Mannschaft, verloren, wenn - die Mannschaft nicht zum Spiel antritt - das Spiel aus Verschulden einer Mannschaft nicht beendet werden kann, verliert diese automatisch die nicht mehr gespielten Spiele.	Automatischer Forfait - Eintritt
---	----------------------------------

2. Alle Spiele eines Spielers gehen für die Mannschaft automatisch verloren, wenn die TK nachträglich feststellt, dass der Spieler nicht spielberechtigt war.	
Artikel 32 Sofern die TK den von der gegnerischen Mannschaft eingereichten Protest als begründet erachtet, geht das Spiel für die fehlbare Mannschaft forfait verloren, wenn wegen Verschuldens der Mannschaft: - der Beginn des Spiels hinausgeschoben - die Weiterführung verhindert, oder - die normale Abwicklung des Spiels beeinträchtigt worden ist. Dies trifft unter anderem in folgenden Fällen zu: - Die Mannschaft erscheint aus Selbstverschulden erst nach dem festgesetzten Spielbeginn. D.h. nach einer Toleranzfrist von fünfzehn Minuten (siehe Artikel 8, Absatz, 2 des WR) zum Spiel. - Die Mannschaft vermag die erforderliche Mindestzahl ihrer spielberechtigten Spieler erst nach dem Zeitpunkt des festgesetzten Spielbeginns i Toleranzfrist berücksichtigt i zu ergänzen. - Der Platzclub hat seine Pflichten gemäss Artikel 7, Absatz 2 des WR nicht erfüllt.	Forfait-Eintritt aufgrund eines Protestes
Artikel 33 1. In der Mannschaftsmeisterschaft ist das Forfait mit 0:10 Spielen zu bewerten. 2. Die Forfaiterklärung ist mit der von der TK festzusetzenden Busse zu verbinden.	Forfait-Bewertung

VIII. Proteste

Artikel 34 1. Ist die Mannschaft der Auffassung, dass die gegnerische Mannschaft bei einem Spiel gegen die Bestimmungen des WR oder anderer bestehender Reglemente und Vorschriften verstossen hat, oder beanstandet die Mannschaft das Resultat, hat ihr Spielführer auf dem Matchformular die Bemerkung <i>„Unter Protest“</i> anzubringen. 2. Der Spielführer der gegnerischen Mannschaft ist vom Protest sofort in Kenntnis zu setzen; er hat die Kenntnisnahme durch seine Unterschrift zu bestätigen.	Anmeldung des Protestes
--	--------------------------------

3. Proteste, die sich auf den Zustand des Spiellokals, auf das Spielmaterial oder auf den Zeitpunkt des Spielbeginns beziehen, sind vor dem Beginn des Spiels formgerecht anzumelden. Auf später eingereichte Proteste der Art hat die TK nicht einzutreten. Im Übrigen gelten auch hier die Formalitäten gemäss den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels. 4. Proteste gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters, die den offiziellen Spielregeln entsprechen, haben keine Aussicht auf Erfolg.	Vor Spielbeginn anzumeldender Protest Tatsachenentscheide
Artikel 35 1. Der auf dem Matchformular angemeldete Protest ist vom protestierenden Verein innert drei Tagen nach dem Spiel der TK mit eingeschriebenem Brief zu bestätigen. In der Protestschrift sind die Zeugen und die Beweismittel zu nennen; sie ist rechtsgültig zu unterzeichnen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Der Kläger hat zudem in seiner Protestschrift die Gründe ausführlich darzulegen und klar formulierte Anträge zu stellen. 2. Innert der gleichen dreitägigen Frist ist die Protestkaution von fünfzig Franken auf das Postcheckkonto 80-35032-4 des SFFS Region Zürich, Abteilung Tischtennis, einzuzahlen. 3. Auf Proteste, welche die vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllen, hat die TK nicht einzutreten. Wird der Protest vor dem Entscheid der TK zurückgezogen, ist die Kautions, nach Abzug allfälliger Kosten, zur Hälfte zurückzuerstatten. 4. Die Untersuchungskosten können in allen Fällen dem oder den fehlbaren Verein/en auferlegt werden. 5. Wird der Protest von der TK gutgeheissen, ist die Kautions zurückzuerstatten; wird er abgewiesen, verfällt die Kautions.	Schriftliche Bestätigung des Protestes Protestkaution Formalitäten nicht erfüllt i Rückzug des Protestes Untersuchungskosten
Artikel 36 1. Die TK ist in allen Fällen zuständig, über Proteste zu entscheiden, und zwar auch dann, wenn ihre Mitglieder dem einen oder beiden beteiligten Vereinen angehören. Solche TK-Mitglieder treten in diesem Fall in Ausstand. 2. Gegen den Protestentscheid der TK kann innert fünf Tagen an die Regionale Rekurskommission rekuriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Regionalen Rekursreglements. 3. Der Entscheid der Regionalen Rekurskommission kann innert acht Tagen an die Schweizerische Rekurskommission des SFFS weitergezogen werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Rekursreglements. 4. Für die Feststellung der Rekursfrist ist Artikel 3 des WR massgebend.	Zuständigkeit der TK Rekursrecht

5. Der Verein ist dem Verband gegenüber für die seinen Mannschaften, Spielern, Funktionären und Mitgliedern auferlegten Strafen und Bussen haftbar. 6. Die Strafverfügung tritt nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft. 7. Gegen die Strafverfügung der TK kann innert fünf Tagen an die Regionale Rekurskommission rekuriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Regionalen Rekursreglements. 8. Der Entscheid der Regionalen Rekurskommission kann innert acht Tagen an die Schweizerische Rekurskommission des SFFS weitergezogen werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Rekursreglements. Für die Feststellung der Rekursfrist ist Artikel 3 des WR massgebend.	Haftung des Vereins Inkrafttreten der Strafverfügung Rekursrecht
---	---

X. Preise

Artikel 39 1. Die Vergebung von Wander- und Erinnerungspreisen obliegt der TK. 2. Ein Wanderpreis wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, endgültig gewonnen: - nach dreimaligem aufeinanderfolgenden Gewinn - nach fünfmaligem nicht aufeinanderfolgenden Gewinn. 3. Für den Verlust und die Beschädigung von Wanderpreisen ist der Inhaber verantwortlich. Wanderpreise sind auf Verlangen der TK zurückzugeben.	Wander- und Erinnerungspreise
--	--------------------------------------

XI. Schlussbestimmungen

Artikel 40 1. Bei im WR nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die TK nach freiem Ermessen. 2. Gegen Entscheide und Verfügungen der TK, soweit sie im WR oder in anderen offiziellen Mitteilungen oder Anordnungen der TK nicht als endgültig bezeichnet sind, kann innert fünf Tagen an die	Im WR nicht vorgesehene Fälle Rekursrecht bei Entscheidungen und Verfügungen der TK
---	---

Regionale Rekurskommission rekurriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Regionalen Rekursreglements. 3. In Bezug auf die Weiterziehung von Entscheiden der Regionalen Rekurskommission gelten die Bestimmungen von Artikel 36, Absätze 3 und 4 des WR.	
Artikel 41 Das vorliegende "Wettspielreglement Tischtennis, Ausgabe 2019" ist per 1. August 2019 in Kraft getreten. Es ersetzt das Wettspielreglement Tischtennis vom 1. Juli 2016.	Inkrafttreten des WR

18. August 2019
ES/ih